

entsagt hatten, unter der Jurisdiction der Academie, angenommen in Dingen, welche die Führung ihres Amtes betreffen, („ratione officii aut doctrinae“),¹⁾ ebenso die Exercitien- und Sprachmeister sowie die Maler. Dabei war es gleichgiltig, ob diese Personen in dem städtischen oder königlichen Theile von Königsberg wohnten.

Bereits oben wurde erwähnt, daß die Academie sowohl Civil- als Criminalgerichtsbarkeit ausübte. Insbesondere waren die Häuser der Universitätsverwandten den Eingriffen der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen, wie dies die Worte des Hauptprivilegs bezeugen:

„Und insonderheit wollen setzen und ordnen Wir, daß aller Professoren und der Universität Verwandten Häuser in welcher Stadt und Vorstadt sie gelegen, befreyet seyn, darin kein Stadtknecht mit Gebieten oder Verbieten kommen, Hand an jemand legen oder Gefänglich hinwegführen soll.“

Das Hauptprivileg erwähnt endlich das Recht der Professoren und Verwandten, „ihrer Nothdurfft nach und nicht länger noch anderer Gestalt in ihren Häusern Schmiede, Schuster, Kürschner, Tischler und dergleichen Arbeiter zu setzen und zu halten“, also der Polizeigewalt über die von ihr gesetzten Handwerker.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Rectors und des Senats, und zwar entschied der Rector in seinem Amte die geringeren Sachen; die wichtigeren wurden an den ganzen Senat verwiesen. Wer mit dem Ausspruch des Rectors nicht zufrieden war, dem stand es frei, innerhalb 14 Tage an den Senat zu provociren. Vom Senat ging die Appellation in Civil- und Criminalsachen ans Hofgericht, in Sachen der disciplina scholastica an die Preußische Regierung.

Das Jurisdictionssiegel war das gewöhnliche Siegel der Academie. Wie uns Arnoldt²⁾ berichtet, führte der Rector zwei

1) Pr. L. R. I. 10 § 12.

2) c. l. I. S. 83. 84.